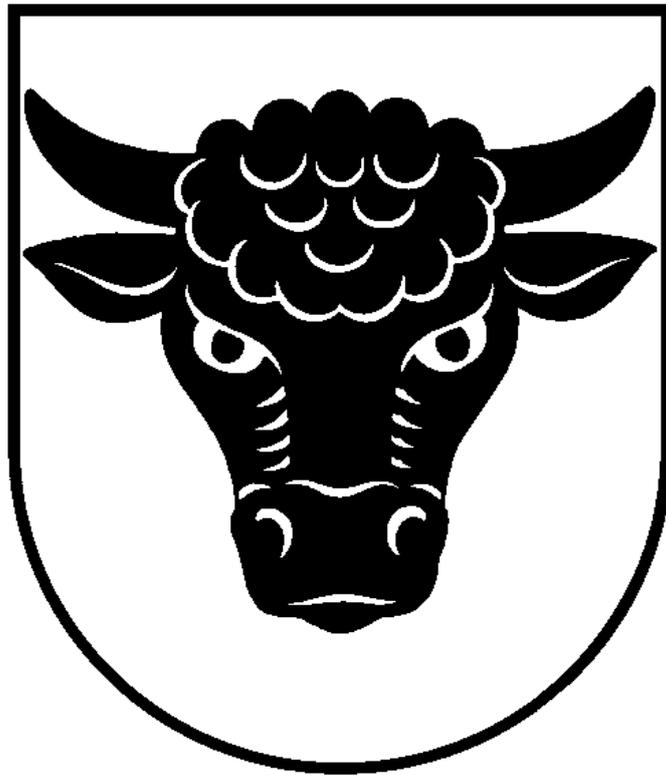


# **Verordnung**

**über die Handhabung der  
Polizeistunde**



**vom 01.06.2003**

## Verordnung

### über die Handhabung der Polizeistunde in der Gemeinde Schleithem

Gestützt auf Art. 53 des Gastgewerbegesetzes vom 15. August 1983 in der Fassung vom 6. Mai 1996, in Kraft seit 1. Oktober 1996, sowie Art. 17 der Gastgewerbeverordnung vom 1. Oktober 1996, erlässt der Gemeinderat folgende Weisungen hinsichtlich der Polizeistunde:

1. Die Polizeistunde ist vom Sonntag bis Donnerstag auf 24.00 Uhr festgesetzt, am Freitag und Samstag auf 01.00 Uhr des folgenden Tages.
2. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen, denen ein zweiter öffentlicher Ruhetag folgt, sind die Wirtschaften um 01.00 Uhr des folgenden Tages zu schliessen, ausgenommen der Karfreitag (24.00 Uhr).
3. Die Tage vor einem gesetzlichen Feiertag gelten als Samstag, das heisst, die Wirtschaften sind um 01.00 Uhr des folgenden Tages zu schliessen.
4. Nach den oben aufgeführten Sperrzeiten werden noch 30 Minuten Karenzzeit toleriert.
5. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen, die jeweils publiziert werden.
6. Nichtbeachten dieser Vorschriften wird gemäss Art. 74 des Gastgewerbegesetzes mit Busse bestraft.
7. Die Bussen betragen:
  - a) für den Gast pro Übertretung Fr. 15.--
  - b) für den Patentinhaber
    - erste drei Verzeigungen im gleichen Jahr Fr. 40.--
    - vierte und fünfte Verzeigung im gleichen Jahr Fr. 60.--
    - sechste Verzeigung im gleichen Jahr Fr. 100.--  
mit gleichzeitiger Mitteilung an die zuständige kantonale Behörde
  - c) Bei Einzug durch die Gemeinde zusätzlich eine Schreibgebühr von Fr. 15.--.
8. Gesuche um Verlängerung der Polizeistunde sind der **Zentralverwaltung** bis **spätestens 11.00 Uhr** am Tage der gewünschten Verlängerung mit vorgedrucktem Formular einzureichen; Gesuche für das Wochenende (Samstag/Sonntag) sind bis **spätestens 11.00 Uhr des vorangehenden Freitags** einzureichen. Formulare können auf der Zentralverwaltung nachbezogen werden.

Für nach 11.00 Uhr eingegangene Verlängerungsgesuche ist die Weiterleitung an den Polizeistundenkontrolleur nicht mehr gewährleistet.

9. Gebühren

Gebühren für Verlängerung der Polizeistunde über die in den Art. 1 – 4 festgesetzten Zeiten betragen Fr. 20.--.

10. Reklamationen über die Handhabung dieser Vorschriften sind an den Gemeinderat zu richten.
11. Im Weiteren verweisen wir auf alle entsprechenden Artikel des Gastgewerbesgesetzes und die Gastgewerbeverordnung.
12. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 9. Februar 1994.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:

Willi Fischer

Der Schreiber:

Eugen Stamm

---

*Amtlich publiziert am 28. August 2003 im Schleitheimer Boten*